

**FAQ: Diese Regelungen gelten im Kreis Neuwied ab dem 18.06.2021  
(Details: 23. Covid-Schutzverordnung des Landes)**

Fundstelle	Regelungsbereich	Änderungen
§ 1 Abs. 7	Allgemeine Schutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenbegrenzung ist nicht mehr nach Ladengröße gestaffelt; es gilt generell 10 m<sup>2</sup> pro Person.</li> </ul>
§ 2 Abs. 9	Private Feiern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In angemieteten und überlassenen Räumen mit 25 Personen im Innenbereich und mit 50 Personen im Außenbereich zulässig.</li> <li>• Genesene/Geimpfte zählen nicht mit, es gibt eine Pflicht zur Kontakterfassung und im Innenbereich zusätzlich eine Testpflicht.</li> </ul>
§ 3 Abs. 3	Religionsausübung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maskenpflicht am festen Platz entfällt.</li> </ul>
§ 8 Abs. 2	Campingplätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Toiletten, Waschräume) dürfen wieder öffnen.</li> </ul>
§ 8 Abs. 6	Hotellerie, Beherbergungsbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gastronomische Angebote dürfen in Buffetform angeboten werden, dabei gilt die Maskenpflicht.</li> </ul>
§ 10 Abs. 1	Sport: Training	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppen von maximal 50 Personen unter Anleitung im Außenbereich und von 20 Personen (Kinder: 25) im Innenbereich. Pro Person müssen 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche vorhanden sein. Genesene/Geimpfte zählen nicht mit. Eine Kontakterfassung ist bei angeleiteter Sportausübung notwendig. Im Innenbereich gelten zusätzlich Testpflicht (ab 15 J.) und verschärfte Maskenpflicht außerhalb sportlicher Betätigung. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen) sind unter Wahrung der Schutzmaßnahmen gestattet. Verwandte 1. und 2. Grades sind bei der Sportausübung Minderjähriger als Zuschauer zugelassen.</li> </ul>

Fundstelle	Regelungsbereich	
§ 10 Abs. 5	Sport: Zuschauer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zuschauer im Amateur- und Freizeitbereich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Außenbereich: 500 Zuschauer</li> <li>○ Innenbereich: 250 Zuschauer mit Test</li> <li>○ Die Zahlen sind absolut, d.h. geimpfte und genesene Personen zählen mit</li> <li>○ Es gelten Abstandsgebot, verschärfte Masken- und Kontakterfassungspflicht,</li> <li>○ Keine Maskenpflicht am Platz</li> </ul> </li> </ul>
§ 11 Abs. 5	Freizeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maskenpflicht für Erwachsene auf Spielplätzen entfällt</li> </ul>
§ 12 Abs. 3	Schulen, staatliche Studienseminare für Lehrämter <b>Hier gilt eine Inzidenz unter 35!</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maskenpflicht im Unterricht entfällt</li> </ul>
§ 13 Abs. 1	Kindertagesstätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab dem 21.6.2021: Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang</li> <li>• Keine Maskenpflicht für das Personal im Außenbereich und bei der pädagogischen Interaktion im Innenbereich</li> <li>• Maskenpflicht entfällt für alle Kinder in der Einrichtung (unabhängig von ihrem Alter)</li> </ul>
§ 14 Abs. 2	Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bildungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen sind in Präsenzform zulässig. Es gelten Abstandsgebot, verschärfte Maskenpflicht, Kontakterfassung und Testpflicht im Innenbereich</li> <li>○ Bei Angeboten mit Präsenzunterricht an mindestens 3 Tagen pro Woche ist eine zweimalige Testung pro Woche ausreichend (48 Stunden Zeitunterschied)</li> <li>○ Keine quadratmetermäßige Begrenzung der Teilnehmerzahl für Bildungsangebote, nur allg. Abstandsgebot.</li> </ul>
§ 14 Abs. 4	Fahrschulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während des theoretischen Unterrichts entfällt die Maskenpflicht</li> </ul>
§ 14 Abs. 6	Außerschulischer Musik-/Kunstunterricht	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Außenbereich: Gruppen bis zu 50 Personen</li> <li>○ Innenbereich: Gruppen bis zu 20 Personen (Kinder: 25)</li> <li>○ Geimpfte/Genesene zählen nicht mit. Es gelten Abstandsgebot und Kontakterfassungspflicht. Die Maskenpflicht entfällt, wenn den Personen ein fester Platz zugewiesen wird.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Testpflicht für Tätigkeiten mit verstärktem Aerosolausstoß (Gesangsunterricht, Blasinstrumente) für Personen ab 15 Jahren</li> </ul>
§ 15 Abs. 1	Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, z.B. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsth Bühnen, Zirkusse	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Außenbereich: Max. 500 Zuschauer</li> <li>○ Innenbereich: Max. 250 Zuschauer mit Test</li> </ul> <p>Geimpfte/Genesene zählen hier mit!</p> <p>Es gelten Abstandsgebot, verschärfte Masken- und Kontakterfassungspflicht. Keine Maskenpflicht am Platz.</p>

Fundstelle	Regelungsbereich	Änderungen
§ 15 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Außenbereich: Gruppen bis zu 50 Personen</li> <li>○ Innenbereich: in Gruppen bis zu 20 Personen (Kinder: 25) mit Test (ab 15 J)</li> </ul> <p>Geimpfte/Genesene zählen nicht mit. Es gelten Abstandsgebot, Kontakterfassung und Maskenpflicht. Am fest zugewiesenen Platz muss keine Maske getragen werden.</p>